

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH, Neubiberg**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 26. November 2006**

**zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,
und der Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH, Neubiberg**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“) (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492) hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156715 eingetragenen Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH mit Sitz in Neubiberg („**ITWS**“).

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon hat mit der ITWS am 26. November 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; auch zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der ITWS.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die ITWS unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ITWS hinsichtlich der Leitung der ITWS Weisungen zu erteilen.
- Infineon übernimmt ab dem 1. Oktober 2007 von der ITWS den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vorbehaltlich der Auflösung oder Bildung von freien Rücklagen wie nachfolgend beschrieben.
- Die ITWS darf mit Zustimmung von Infineon freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit bilden, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- Infineon gleicht einen bei der ITWS während der Vertragsdauer etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen

nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gelten § 302 Abs. 1, 3, 4 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der ITWS und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der ITWS eingetragen wird. Der Vertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft und hat zunächst eine feste Vertragsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2012. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu diesem Termin gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der ITWS werden am 29. November 2007 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 sein. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die ITWS in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der ITWS zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der ITWS unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

Aus dem gleichen Grund bedarf es keiner Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines entsprechenden Prüfberichts nach § 293 e AktG.

2. Hintergrund

Die ITWS hat mit Wirkung zum 24. Oktober 2007 das Mobilfunkgeschäft der LSI Deutschland GmbH & Co. KG, München, einschließlich der diesem Bereich zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Mitarbeiter übernommen. Die übernommenen Mobilfunkaktivitäten umfassen hauptsächlich Basisband-Prozessoren und Mobilfunk-Plattformen. Unternehmensgegenstand der ITWS ist die Entwicklung, Herstel-

lung und Anpassung von Software und Systemkonzepten sowie die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im Bereich Wireless Solutions. Im Detail konzipiert und entwickelt die ITWS verschiedene Systeme und Softwarekomponenten für Basisband ICs (hierzu gehören unter anderem Gerätetreiber, Multimedia-Module sowie ein Mobilfunk-Protocol Stack) für die Infineon Technologies AG sowie mit ihr verbundene Unternehmen und erbringt Dienstleistungen für deren Kunden.

Die ITWS wurde am 25. August 2000 als „Infineon Technologies Mantel 7 GmbH“ gegründet und am 20. Februar 2001 unter HRB 135866 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Mittlerweile hat die ITWS ihren Sitz nach Neubiberg verlegt und firmiert unter „Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH“ (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156715).

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der ITWS Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Infineon sieht die Aktivitäten der ITWS innerhalb des Gesamtspektrums der Geschäftstätigkeit des Infineon-Konzerns als wichtig an. Deshalb will Infineon die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Für die ITWS ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen ggfs. entstehenden Verlust auszugleichen hat.

Das Geschäftsjahr der ITWS ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggfs. zu übernehmenden Verlusten der ITWS ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die ITWS vorteilhaft ist.

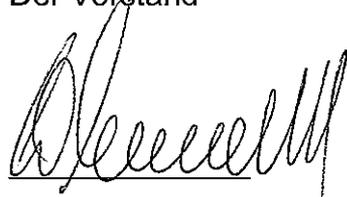
Neubiberg, den 26. November 2007

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH

Der Vorstand

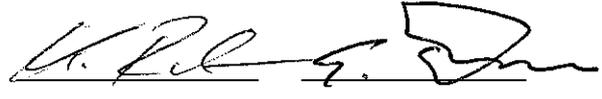
Die Geschäftsführung



Dr. Wolfgang Ziebart



Peter J. Fischl



Karsten Rudolph



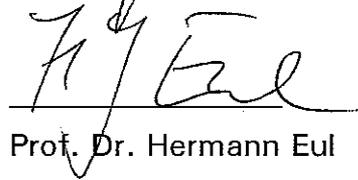
Edgar Wanner



Dr. Reinhard Ploss



Peter Bauer



Prof. Dr. Hermann Eul